



**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

14. Februar 2024

ANHÖRUNGSBERICHT

Sportgesetz (SportG)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Sportförderung als Aufgabe von öffentlichem Interesse	4
1.1.1 Rolle des Bundes in der Sportförderung	4
1.1.2 Rolle der Kantone in der Sportförderung	6
1.1.3 Rolle der Gemeinden in der Sportförderung	6
1.2 Sportförderung im Kanton Aargau	7
1.2.1 Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)	7
1.2.2 Interessengemeinschaft Sport Aargau (IG Sport Aargau)	8
2. Handlungsbedarf	10
2.1 Schaffung eines Rahmengesetzes	10
2.2 Handlungsbedarf in der Sportförderung.....	10
2.2.1 Stärkung der kantonalen und regionalen Koordination im Bereich der Sportinfrastrukturen	10
2.2.2 Einhaltung von Fairness und Sicherheit im Sport und Bekämpfung der unerwünschten Begleiterscheinungen.....	11
2.2.3 Erhöhung der Flexibilität bei der finanziellen Unterstützung von Projekten durch den Kanton	11
3. Rechtsgrundlagen	12
3.1 Kantonsverfassung	12
3.2 Gesetze	12
3.3 Dekrete.....	12
3.4 Verordnungen.....	12
4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	13
5. Umsetzung	13
6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen	14
7. Auswirkungen	25
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	25
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	25
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	25
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima	26
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	26
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zu Bund und zu anderen Kantonen	26
8. Wirkungsprüfung	26
9. Weiteres Vorgehen	27

Zusammenfassung

Der Bund erachtet die Förderung von Sport und Bewegung als von öffentlichem Interesse. Das 2011 von ihm erlassene Sportförderungsgesetz legt als staatliche Aufgabe fest, die Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Alters- und Leistungsstufen zu steigern, den Stellenwert von Sport und Bewegung zu erhöhen, geeignete Rahmenbedingungen für die Förderung des Leistungssports zu schaffen und Verhaltensweisen zu fördern, welche die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankern und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpfen. Die staatliche Sportförderung nimmt dabei eine subsidiäre Rolle gegenüber dem privatrechtlich organisierten (Vereins-)Sport ein. Die Kantone sind in der Sportförderung Vollzugs- und Kooperationspartner des Bundes. Sie führen in dessen Auftrag das Programm Jugend und Sport (J+S) durch, sprechen die Gelder aus dem Swisslos-Sportfonds und übernehmen zusammen mit den Gemeinden wichtige Förderaufgaben im Breiten- und Leistungssport. 19 Kantone haben dazu ein Sportgesetz erlassen.

Im Kanton Aargau sind die Grundlagen für die umfassende Sportförderung bisher in zwei Verordnungen festgehalten. Diese regeln die kantonale Umsetzung von J+S sowie die Vergabe von Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds. Konzeptionelle Grundsätze und konkrete Ziele fehlen in der kantonalen Sportförderung auf Gesetzesstufe. Dem Verfassungsgrundsatz folgend, wonach "alle wichtigen Bestimmungen" (§ 78 Abs.1 KV AG (SAR 111.000)) in Form eines Gesetzes zu erlassen sind, will der Regierungsrat die Sportförderung mit einem schlanken Rahmengesetz als staatliche Aufgabe verankern. Dieses soll die Bandbreite an Sportförderungsmassnahmen (Grundsätze), die Finanzierung, die Organisation und die Entscheidzuständigkeiten regeln. Im Herbst 2022 hat der Grosse Rat mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 den Entwicklungsschwerpunkt 335E005 "Stärkung des Aargauer Sports – Schaffung eines kantonalen Sportgesetzes" beschlossen.

Zusätzlich zur Überführung der gesetzeswürdigen Bestimmungen der heutigen Verordnungen soll mit einem Aargauer Sportgesetz auf einen dreifachen Handlungsbedarf reagiert werden:

1. Rund zwei Drittel der Ausgaben aus dem Swisslos-Sportfonds fliessen in die Sportinfrastruktur, wovon der weitaus grösste Teil den Gemeinden zugutekommt. Um einen effizienten Einsatz der knappen kantonalen Mittel zu gewährleisten, soll die Koordination der Sportinfrastrukturen sowohl zwischen Kanton und Gemeinden als auch unter den Gemeinden verstärkt werden. Durch diese verstärkte Koordination will der Regierungsrat eine verbesserte, kosteneffizientere und langfristige ausgerichtete Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen erreichen. Als Umsetzungsinstrumente dienen insbesondere die Entwicklung und Anwendung von Sportanlagenkonzepten auf regionaler und kantonaler Ebene, unterstützt durch eine entsprechende gesetzliche Verankerung. Zur Verbesserung der Planungsgrundlage auf kantonaler Ebene ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein kantonales Sportanlageninventar geplant.
2. Finanzielle Unterstützungsbeiträge an Sportorganisationen (beispielsweise Verbände, Vereine, Leistungssportzentren, Veranstalter) sollen neu davon abhängig gemacht werden, dass sie sich für die Grundsätze eines fairen und sicheren Sports einsetzen und das physische und psychische Wohl der Sportlerinnen und Sportler sicherstellen. Der Kanton Aargau übernimmt damit eine vom Bund 2023 beschlossene Neuregelung in seiner Finanzierung gegenüber den nationalen Sportdachverbänden. Bei Verstössen gegen die Einhaltung der sportethischen Grundsätze sollen, ebenfalls in Einklang mit der Bundesgesetzgebung, Unterstützungsbeiträge zurückgefordert werden können.
3. Mit dem Sportgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf Projekte von besonderem kantonalem Interesse auch mit ordentlichen Mitteln unterstützen zu können, wenn der Swisslos-Sportfonds nicht genügend Mittel zur Verfügung stellen kann. Mit dieser neuen Regelung schliesst sich der Kanton Aargau der Praxis vieler Kantone an. Sie entschärft die Abhängigkeit vom Swisslos-Sportfonds und erhöht die Verlässlichkeit des Kantons in der Sportförderung bei kurzfristigen Entwicklungen (beispielsweise schnelle Umsetzung von Sportanlagenprojekten).

1. Ausgangslage

1.1 Sportförderung als Aufgabe von öffentlichem Interesse

Der Sport entfaltet über die eigentliche sportliche Aktivität hinaus vielfältige positive Wirkungen, weshalb die Förderung von Sport und Bewegung für alle Altersgruppen und Leistungsstufen ganz grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft liegt. Mit Blick auf diese positiven Effekte legte der Bundesrat 2011 mit dem nationalen Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011 (SR 415.0) die Sportförderung und die daraus hervorgehende Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und den Sportorganisationen als eine Aufgabe im öffentlichen Interesse und damit als staatliche Aufgabe fest.

Die Bundesgesetzgebung zum Sport als auch die öffentliche Sportförderung insgesamt orientieren sich dabei am Grundsatz der Subsidiarität gegenüber dem privatrechtlich organisierten Sport. Aus Sicht des Bundesrats ist die Bereitstellung von Strukturen und Angeboten für den Sport in erster Linie die Aufgabe der Sportverbände und der einzelnen Sportvereine. Bund, Kantone oder Gemeinden werden gemäss der Botschaft zum Sportförderungsgesetz dann tätig, wenn die Privatinitiative nicht genügt, oder wenn das staatliche Engagement deutliche Effizienz- und Effektivitätsvorteile bringt. Die meisten Kantone haben in ihrer kantonalen Sportgesetzgebung diesen Grundsatz fortgeschrieben, da auch die primäre Aufgabe der Kantone darin besteht, dem Sport die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu bieten.

Der privatrechtliche Sport ist hauptsächlich innerhalb von Swiss Olympic organisiert, der als Dachverband des Schweizer Sports über 800 nationale Sportverbände mit rund 18'000 Vereinen und ihren 2,2 Millionen Mitgliedern vertritt. Das Bundesamt für Sport erteilt Swiss Olympic einen Leistungsauftrag, der Ziele insbesondere in der Professionalisierung von Verbands-, Betreuungs- und Trainingsstrukturen im Leistungssport, in der Weiterentwicklung von verbandsübergreifenden Förderkonzepten sowie der Weiterentwicklung von Ethik- und Geschlechterfragen setzt.

1.1.1 Rolle des Bundes in der Sportförderung

Das Bundesamt für Sport (BASPO) sorgt für die Entwicklung und Mitgestaltung der nationalen Sportpolitik. Es fördert in enger Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern den Breiten-, den Nachwuchs- und den Spitzensport und setzt sich für einen fairen und sicheren Sport ein. Die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) ist verantwortlich für die notwendige Ausbildung, Forschung und Entwicklung. In Magglingen und Tenero betreibt das BASPO Ausbildungs-, Kurs- und Trainingszentren, die von der Bundeshochschule EHSM, Verbänden, Vereinen wie auch der öffentlichen Hand genutzt werden.

Die Grundlage für die Sportförderung des Bundes findet sich in Art. 68 der Bundesverfassung, welche dem Bund die Kompetenz zuweist, den Sport und insbesondere die Ausbildung zu fördern. Zudem betreibt er eine Sport[hoch]schule und er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen, wie auch den Sportunterricht an Schulen für obligatorisch erklären. Gestützt auf diesen Verfassungsartikel haben die eidgenössischen Räte im Jahr 2011 das Sportförderungsgesetz verabschiedet und das 1972 erlassene Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport abgelöst. In Vollzug des vorerwähnten Grundsatzes der Subsidiarität hat der Bund das Sportförderungsgesetz als Rahmengesetz erlassen, welches die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit unter den Akteuren regelt sowie Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Sportförderung schafft. Dazu nennt das Sportförderungsgesetz in Artikel 1 fünf (Wirkungs-)Ziele:

1. Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen;
2. Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung;
3. Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports;

4. Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden;
5. Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung.

Diese Ziele setzt der Bund in mehreren strategischen Handlungsfeldern um:

- Sport- und Bewegungsförderung auf allen Altersstufen: Mit dem neu geschaffenen Doppelbegriff Programme und Projekte (Art. 3) erhält der Bund die Möglichkeit, insbesondere niederschwellige Angebote nicht nur fördern und koordinieren, sondern auch anstossen zu können.
- Jugend und Sport (Art. 6–11): Mit Blick auf die oben genannten Wirkungsziele steht das J+S-Programm bereits ab 5 Jahren offen (Kinder 5–10 Jahre, Jugendliche 10–20 Jahre). Die Kantone beteiligen sich am J+S-Programm, wobei der Bund mit der Kaderbildung und der an Swiss Olympic übertragenen J+S-Nachwuchsleistungssportförderung Vollzugsaufgaben zum Teil auch selbst wahrnimmt beziehungsweise auf nationaler Ebene delegiert hat.
- Schulsportobligatorium (Art. 12): Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. Der Bund legt nach Anhörung der Kantone die Mindestlektionenzahl und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II mit der Ausnahme der Berufsfachschulen fest. In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch, auf gymnasialer Stufe 110 Jahreslektionen.
- Leistungssport (Art. 16): Der Gesetzgeber bekennt sich zu dessen Förderung und schafft eine Rechtsgrundlage für die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern sowie für die Spitzensportförderung in der Armee.
- Dopingbekämpfung (Art. 19–25): Festlegung einer Rechtsgrundlage für die Übertragung aller nicht-hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Dopingmissbrauchs an eine nationale Agentur (i.c. Stiftung Swiss Sport Integrity).
- Finanzen (Art. 28–32): Zu nennen ist insbesondere die Verweigerung oder Rückzahlungspflicht von Finanzhilfen, wenn Sportorganisationen "ihren eingegangenen Verpflichtungen im Bereich des fairen und sicheren Sports, namentlich in der Dopingbekämpfung, nicht nachkommen" (Art. 32 Abs. 1 lit. d).

Ein massgeblicher Teil der Sportförderung wird ermöglicht durch die Ausschüttung des Reingewinns, den die Genossenschaften Swisslos und die Lotterie Romande durch Grosslotterien und Sportwetten erwirtschaften. Der Bund regelt deshalb mit dem Bundesgesetz über die Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51), dass die beiden Genossenschaften als einzige Organisationen diese Grossspiele anbieten dürfen, unter der Voraussetzung, dass der Austragungskanton einem Konkordat mit unabhängiger interkantonaler Aufsichts- und Vollzugsfunktion beigetreten ist (Art. 105 und Art. 106 BGS). Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein als Mitglieder der beiden Genossenschaften haben deren Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zu verwenden, wobei keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen finanziert werden dürfen (Art. 125 BGS). In der Folge haben die Kantone mit dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) vom 20. Mai 2019 (SAR 959.200) die Rechtsgrundlage für die Trägerschaft (Interkantonale Trägerschaft Geldspiele) und deren Aufsichtsorgan (Interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)) geschaffen. Eine dritte Gesetzesgrundlage des Bundes im Bereich der Sportförderung stellt das Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG) vom 19. Juni 2015 (SR 415.1) dar. Der Bund legt in diesem Gesetz die Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit dem Programm J+S, dem Studien- und Forschungsbetrieb an der EHSM, der Leistungsdiagnostik und den Antidopingmassnahmen fest. Dabei regelt der Bund den Datenschutz nicht nur für sich, sondern auch für die Kantone (Sportämter) und Gemeinden sowie Sportorganisationen und Dritte, die Aufgaben in der Sportförderung erfüllen.

1.1.2 Rolle der Kantone in der Sportförderung

Die Kantone sind in der Sportförderung sowohl Vollzugs- als auch Kooperationspartner des Bundes:

Als Vollzugsbehörde haben die Kantone das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz umzusetzen, wobei der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit belässt und den kantonalen Besonderheiten Rechnung trägt. Im Einzelnen haben die Kantone in der Sportförderung das Programm J+S inklusive Kaderbildung umzusetzen (Art. 7 und Art. 9 Abs. 1 SpoFöG), sich angemessen an der Finanzierung von Programmen und Projekten zu beteiligen (Art. 28 Abs. 2 SpoFöG) und im Geldspielbereich die Vergabe und Kriterien der Swisslos-Gelder zu regeln (Art. 127 BGS). Aus dem SpoFöG entstehen den Kantonen zudem strafrechtliche Verpflichtungen bei der Bekämpfung des Dopingwesens (Art. 18–25c) sowie, ausserhalb des privatrechtlichen Sports, beim obligatorischen Sportunterricht an der Schule.

Darüber hinaus sind die Kantone ein zentraler Kooperationspartner des Bundes in der breiten Umsetzung der Sportförderung. Der Bund bringt dies im SpoFöG zum Ausdruck, indem er die Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden zu einem Grundsatz erhebt und sich verpflichtet, deren Massnahmen bei der Förderung von Sport und Bewegung zu berücksichtigen (Art. 2). Denn die Kantone nehmen für sich in Anspruch, im Rahmen ihrer eigenen Sportförderung weit mehr zu tun als den J+S-Vollzug und die Gewährung von Swisslos-Sportfondsgeldern. Die Kantone leisten einen wichtigen Beitrag zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung ihrer Bevölkerung, der gesellschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Sport und der Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeiten. Darüber hinaus stellen die Investitionen in die Sportinfrastruktur und die Unterstützung von Grossanlagen einen bedeutsamen volkswirtschaftlichen Faktor dar.

19 Kantone haben zu diesem Zweck ein kantonales Sportgesetz erlassen, welches die Förderung des ausserschulischen Sports zum Gegenstand hat. Es handelt sich dabei in aller Regel um kurze Rahmengesetze, die die Massnahmen der kantonalen Sportförderung sowie deren Organisation und Finanzierung regeln. Das nationale SpoFöG hat zwar bei den Kantonen zu keinem zwingenden gesetzgeberischen Anpassungsbedarf geführt, doch war der Bund in unbestrittener Weise ein zentraler Impulsgeber. Dies zeigt sich einerseits am Umstand, dass 14 der insgesamt 19 kantonalen Sportgesetze erst nach der Eröffnung des nationalen Vernehmlassungsverfahrens durch die Kantone beschlossen oder totalrevidiert wurden. Andererseits haben die Kantone zahlreiche Elemente in ihre kantonalen Sportgesetze übernommen, die der Bund im SpoFöG neu eingeführt hat: Die Nennung von Zielsetzungen der staatlichen Sportförderung in einem Zweckartikel, die Förderung des Leistungssports mittels geeigneter Rahmenbedingungen oder das Engagement der öffentlichen Hand zur Bekämpfung unerwünschter Begleiterscheinungen (Art. 1 Abs. 1 lit. d SpoFöG).

1.1.3 Rolle der Gemeinden in der Sportförderung

Den Gemeinden kommt in der Sport- und Bewegungsförderung eine zentrale Rolle zu, denn meistens sind sie es, welche die für die Ausübung des Sports benötigte Infrastruktur erstellen sowie Betrieb und Unterhalt sicherstellen. Das in aller Regel kostengünstige oder gar kostenlose Zurverfügungstellen der Sportinfrastruktur stellt dabei eine der grössten Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand zugunsten des Sports dar. Ihre Rolle als schweizweit grösste Investoren der Sportinfrastruktur nehmen die Gemeinden zudem wahr, indem sie auch für den ungebundenen Sport durch die Schaffung von Bewegungsräumen wie Wanderwege oder Pumptracks die Bewegung fördern.

Der Anteil der hiesigen Bevölkerung, die sich als sportlich aktiv bezeichnet, ist zwischen 2014 und 2020 von 74 auf 84 % gestiegen (Sportstudie Schweiz 2020). So erfreulich diese Entwicklung für die Gesundheit und das gesellschaftliche Wohlergehen ist, so anspruchsvoll gestaltet sich für die Gemeinden die Aufgabe, ausreichend Sportanlagen bereitstellen zu können. In den letzten Jahren sind die Gemeinden deshalb dazu übergegangen, die Bedarfsplanung gesamtheitlicher anzugehen. Mit Gemeindesportanlagenkonzepten (GESAK) oder regionalen Sportanlagenkonzepten (RESAK) wird

auf das Bevölkerungswachstum, den Siedlungsdruck und die Bodenknappheit reagiert. Vier der zwölf Regionalplanungsverbände im Kanton Aargau erarbeiten zurzeit ein RESAK. Zudem haben die Gemeinden schweizweit mehr als 150 Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS) geschaffen, davon im Aargau fünf. In diesen koordiniert und vernetzt ein Sportkoordinator oder eine Sportkoordinatorin die Anliegen der öffentlichen Hand, der Schulen, der Vereine und der Privaten, um eine umfassende Betrachtungsweise der kommunalen Sportförderung sicherzustellen.

1.2 Sportförderung im Kanton Aargau

1.2.1 Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)

Ziel der kantonalen Sport- und Bewegungsförderung ist die Schaffung von Voraussetzungen, damit sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene regelmässig bewegen und auf allen Leistungsstufen aktiv Sport treiben können. Dabei stehen die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Bevölkerung, die Unterstützung der ganzheitlichen Bildung sowie der gesellschaftliche Zusammenhalt im Vordergrund. Für die Umsetzung verantwortlich ist innerhalb des Departements BKS die Abteilung Hochschulen und Sport mit ihrer Sektion Sport. Die wichtigsten Fördermassnahmen, die im kantonalen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) im Aufgabenbereich 335 Sport verankert sind, umfassen:

- Kinder- und jugendgerechte Bewegungsaktivitäten werden im Rahmen des Sportförderungsprogramms J+S und mit dem freiwilligen Schulsport unterstützt. Die Sektion Sport bewilligt jährlich rund 7'000 Kurse und Lager, die im Aargau unter J+S laufen und vom Bund finanziell unterstützt werden. Zudem verantwortet sie die Aus- und Weiterbildung der rund 6'000 J+S-Leiterinnen und -Leiter im Kanton, um eine ausreichende Versorgung mit adäquat ausgebildeten Leitungspersonen sicherzustellen. Dieses Ziel wird auch mit dem Programm 1418coach verfolgt, mit welchem 14- bis 18-jährige Jugendliche die Möglichkeit erhalten, als Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter erste verantwortungsvolle Aufgaben in ihren Vereinen zu übernehmen. Gleichzeitig wird erhofft, dass die Jugendlichen dadurch enger an die Vereine gebunden bleiben und ab 18 Jahren als J+S-Leiterinnen und -Leiter tätig sein werden. Pro Jahr führt die Sektion Sport für rund 350 Personen in mehr als 12 Sportarten Ausbildungskurse durch. Der freiwillige Schulsport versteht sich als Bindeglied zum Vereinssport, indem Schülerinnen und Schüler Sportarten kennenlernen und so auch zum Sporttreiben in einem Verein motiviert werden können. Jedes sechste Schulkind nimmt im Kanton Aargau an einem Angebot im freiwilligen Schulsport teil, was schweizweit die höchste Teilnahmequote darstellt.
- Im Bereich des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports setzt sich der Kanton Aargau dafür ein, optimale Rahmenbedingungen für die sportliche, schulische und berufliche Entwicklung von talentierten Nachwuchssportlerinnen und -sportlern zu gewährleisten. Ziel ist es, durch schulische Massnahmen und eine adäquate Infrastruktur sicherzustellen, dass diese Athletinnen und Athleten möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung im Kanton Aargau trainieren können. Das kantonale Leistungssportkonzept sieht eine Vielzahl von Unterstützungsmassnahmen vor: Dazu zählen die Bereitstellung von talentfördernden Schulmodellen, die finanzielle Unterstützung der 25 kantonalen und 5 nationalen Trainingsstützpunkten sowie Erfolgs- und Förderbeiträge für Athletinnen und Athleten.
- Gestützt auf ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) unterstützt der Kanton Aargau den Erwerb, die Erstellung, die Erneuerung und die Erweiterung von Sportbauten und -anlagen, die ausserhalb des obligatorischen Schulsports dem Sport dienen. Der Kanton hat hierfür in den letzten fünf Jahren rund 40 Millionen Franken aufgewendet. Die Unterstützung durch den Kanton bemisst sich nach Umfang und sportlicher Relevanz des Projekts, wobei für Sportbauten von lokalem Interesse ein degressiver Beitragssatz von 40 bis 10 % mit einem Höchstbetrag von Fr. 200'000.– gilt. Bei Projekten von regionalem Interesse entfällt die Deckelung des Maximalbetrags, während bei Sportbauten von mindestens kantonalem Interesse bis zu 25 % der anrechenbaren Kosten unterstützt werden können. Auf lokaler Stufe unterstützt die Sektion Sport mittels

Anschubfinanzierungen Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS). Diese werden von Sportkoordinatorinnen und -koordinatoren geleitet, die das Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) verantworten und für die Gemeindebehörde, Vereine oder Veranstalter die zentralen Ansprechpartner in Sportfragen sind. Sie tragen dazu bei, dass die Anliegen des Sports in die Geschäfte und Tätigkeiten der Gemeinde einfließen und sorgen für eine regionale Vernetzung im Sportwesen.

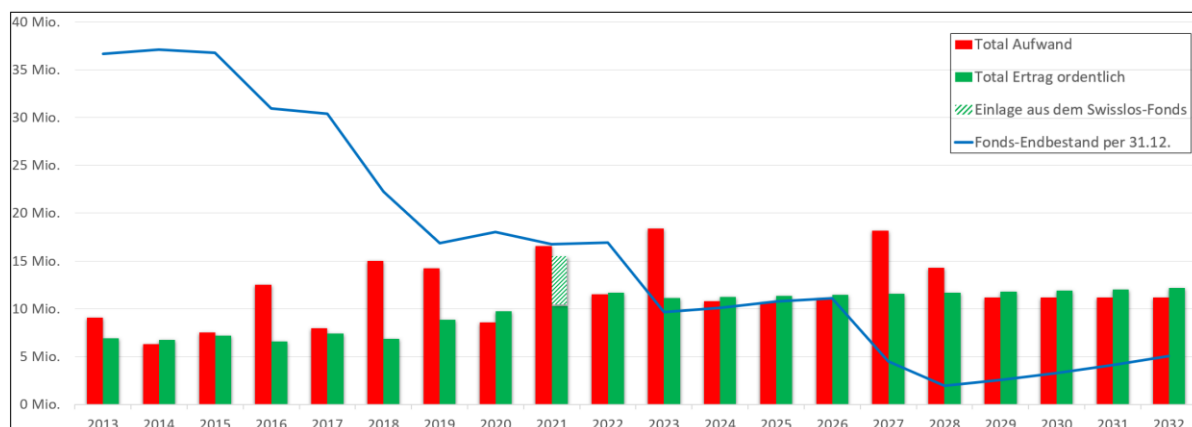
- Zu weiteren Unterstützungsleistungen gehören im Bereich des Breitensports die Unterstützung der kantonalen Sportverbände (gemessen an ihren J+S-Aktivitäten), die Unterstützung von Sportanlässen sowie die Teilnahme am nationalen Präventionsprogramm "cool and clean", welches Vereine, Veranstalter und Sportanlagenbetreibern bei der Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen und Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen hilft.

Die Finanzierung der kantonalen Sportförderung setzt sich aus zwei Quellen zusammen: Einerseits werden die J+S-Aktivitäten (0,3 Millionen Franken) und der freiwillige Schulsport (1,1 Millionen Franken) durch reguläre Mittel aus der Staatsrechnung finanziert. Andererseits stammt die Finanzierung aller weiteren Massnahmen aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau. Vom Gesamtertrag, den der Kanton Aargau von der interkantonalen Landeslotterie Swisslos erhält, weist der Regierungsrat jährlich einen bestimmten Anteil dem Swisslos-Sportfonds zu. Dieser Anteil liegt derzeit bei 25 %. In den letzten fünf Jahren beliefen sich die durchschnittlichen jährlichen Swisslos-Sportfonds-Förderungen auf 13,2 Millionen Franken. Ihnen stehen Zuweisungen in den Swisslos-Sportfonds von durchschnittlich 9,5 Millionen Franken gegenüber. Um den rasch abnehmenden Fondsbestand abzufedern, beschloss der Regierungsrat 2021 eine einmalige Einlage von 5 Millionen Franken aus dem Swisslos-Fonds in den Swisslos-Sportfonds. Die Abbildung 1 sowie die Tabellen 1 und 2 auf der nachfolgenden Seite zeigen die Entwicklung und die Planung des Swisslos-Sportfonds zwischen 2013 und 2023 auf.

1.2.2 Interessengemeinschaft Sport Aargau (IG Sport Aargau)

Die Sportförderung des Kantons erfolgt nicht nur subsidiär gegenüber dem Bund, den Gemeinden und den Organisationen im Sportbereich. Die kantonale Sportförderung ist auch darauf angewiesen, dass sie im Aargauer Sportwesen starke Umsetzungspartner hat, mit denen sie beispielsweise nationale Entwicklungen auf kantonaler Stufe umsetzen kann. Zu diesen Umsetzungspartnern gehört in erster Linie die Interessengemeinschaft (IG) Sport Aargau, welche als Dachorganisation die Interessen von 32 Aargauer Sportverbänden gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit vertritt. Die IG Sport Aargau trägt das Patronat der Aargauer Sport-Gala und weiteren Anlässen und fördert das Netzwerk unter den kantonalen Sportverbänden im privatrechtlichen Bereich. Mit all ihren Tätigkeiten verfolgt die IG Sport Aargau das Ziel, optimale Bedingungen für den Aargauer Sport zu schaffen. Die IG Sport Aargau pflegt einen aktiven Austausch unter den Sportverbänden und engagiert sich für eine anerkannte und starke Position des Aargauer Sports in Wirtschaft, Verwaltung und Politik. Das Departement BKS schliesst mit der IG Sport Aargau eine mehrjährige Leistungsvereinbarung ab und legt Jahresziele fest. Für 2023 umfasst diese beispielsweise die Aus- und Weiterbildungen für Vorstandsvorstände, die Mitarbeit bei der Digitalisierung des Aargauer Sportwesens und die Durchführung von Netzwerkveranstaltungen.

Abbildung 1: Aufwand, Ertrag und Saldo Swisslos-Sportfonds 2013–2032 (in Millionen Franken)



Hinweise zu Neubauten und Sanierungen mit hohen Unterstützungsleistungen aus dem Swisslos-Sportfonds:

2016: GoEasy Sport- und Freizeitarena Untersiggenthal

2018: Sanierung Kunsteisbahn Aarau

2019: Hallenbad Rothrist

2021: Regionale Eisbahn Freiamt (Wohlen)

2023: Sportanlage Tägi Wettingen

2027/2028: Stadion Torfeld Süd Aarau, Sportzentrum Obermatte Buchs

Tabelle 1: Aufwand, Ertrag und Saldo Swisslos-Sportfonds 2013–2022

Aufwand und Ertrag (in Fr.)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Sportbauten und -anlagen	5'585'042	2'408'595	2'905'166	7'467'426	2'681'511	9'345'590	8'468'758	3'649'145	11'766'106	6'353'093
Sportgeräte und -material	490'300	550'766	754'398	649'231	603'491	436'843	505'866	365'354	451'615	303'748
Kurse und Lager	155'706	56'669	74'988	131'555	83'510	103'405	108'825	52'030	32'510	63'800
Sportveranstaltungen und Projekte	767'949	506'184	685'147	789'609	866'852	1'035'116	1'246'087	735'156	774'845	922'942
Diverses	132'483	129'076	310'323	186'800	106'384	190'037	208'566	141'295	76'070	201'041
Breitensport	1'954'763	1'493'331	1'666'896	1'687'903	1'785'714	1'901'118	1'983'724	1'968'242	1'964'464	1'962'208
Nachwuchsleistungs- und Spitzensport		1'165'624	1'112'732	1'415'004	1'638'281	1'744'466	1'463'100	1'451'755	1'247'135	1'474'608
Interne Verrechnung				186'000	226'800	226'800	226'800	226'800	256'900	256'900
Total Aufwand	9'086'244	6'310'246	7'509'649	12'513'528	7'992'543	14'983'375	14'211'726	8'589'776	16'569'644	11'538'340
Total Ertrag ordentlich	6'902'550	6'731'298	7'199'910	6'554'605	7'406'912	6'839'926	8'851'664	9'731'940	10'323'730	11'688'756
zusätzliche Einlage aus Swisslos-Fonds									5'000'000	
Fonds-Endbestand per 31.12.	36'665'660	37'086'711	36'777'100	30'970'300	30'384'400	22'241'200	16'880'700	18'024'000	16'778'300	16'928'700

Tabelle 2: Aufwand, Ertrag und Saldo Swisslos-Sportfonds 2023–2032 gemäss Finanzplanung

Aufwand und Ertrag (in Fr.)	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Sportbauten und -anlagen	12'086'000	4'546'000	4'268'000	5'365'000	12'400'000	8'500'000	5'500'000	5'500'000	5'500'000	5'500'000
Sportgeräte und -material	650'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000
Kurse und Lager	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000
Sportveranstaltungen und Projekte	1'538'000	1'508'000	1'688'000	988'000	988'000	988'000	918'000	918'000	918'000	918'000
Diverses	186'000	193'500	208'500	208'500	248'500	248'500	248'500	248'500	248'500	248'500
Breitensport	1'985'000	1'985'000	1'985'000	1'985'000	1'985'000	1'985'000	1'985'000	1'985'000	1'985'000	1'985'000
Nachwuchsleistungs- und Spitzensport	1'561'000	1'661'000	1'631'000	1'673'000	1'631'000	1'661'000	1'631'000	1'673'000	1'631'000	1'661'000
Interne Verrechnung	268'900	252'800	268'900	252'800	268'900	252'800	268'900	252'800	268'900	252'800
Total Aufwand	18'404'900	10'776'300	10'679'400	11'102'300	18'151'400	14'265'300	11'181'400	11'207'300	11'181'400	11'195'300
Total Ertrag	11'116'305	11'227'468	11'339'743	11'453'140	11'567'672	11'683'348	11'800'182	11'918'184	12'037'366	12'157'739
Fonds-Endbestand per 31.12.	9'639'567	10'090'735	10'751'078	11'101'918	4'518'190	1'936'239	2'555'020	3'265'904	4'121'870	5'084'309

2. Handlungsbedarf

2.1 Schaffung eines Rahmengesetzes

Die Sportförderung im Kanton Aargau basiert auf den Verordnungen über den Swisslos-Sportfonds und über J+S, die im Wesentlichen Zuständigkeits- und Finanzvorschriften enthalten, insbesondere für die Vergabe der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (siehe Abschnitt 3.4). Aus diesen Bestimmungen leitet sich eine umfassende Sportförderungs politik ab, die beträchtliche finanzielle Unterstützung beinhaltet. Allerdings fehlen auf Gesetzesstufe konkrete Ziele und konzeptionelle Grundsätze für die Sportförderung. Ebenso mangelt es an einer Regelung der Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure sowie an einer Koordination zwischen Kanton und Gemeinden. Zudem hat die Kantonsverfassung im Bereich des Sports kaum Steuerungswirkung, wie in Abschnitt 3.1 näher erläutert wird.

Gemäss der Kantonsverfassung sind "alle wichtigen Bestimmungen" als Gesetz zu erlassen (§ 78 Abs. 1). Diesem Verfassungsgrundsatz folgend, will der Regierungsrat deshalb für die wichtige staatliche Aufgabe der Sportförderung eine gesetzliche Grundlage schaffen. Diese soll das Spektrum der Sportförderungs massnahmen (Grundsätze), die Finanzierung, die Organisation und Entscheidungsständigkeiten regeln und damit eine gesetzliche Vorsteuerung vornehmen.

2.2 Handlungsbedarf in der Sportförderung

Gestützt auf eine breite strategische Auslegeordnung innerhalb der Sektion Sport ergibt sich in drei Bereichen inhaltlicher Handlungsbedarf für den Erlass eines Gesetzes:

2.2.1 Stärkung der kantonalen und regionalen Koordination im Bereich der Sportinfrastrukturen

Der Sanierungsbedarf der Sportinfrastrukturen aus den 1960er- und 1970er-Jahren als auch der Bedarf an neuen Sportanlagen aufgrund des Bevölkerungswachstums setzen den Swisslos-Sportfonds zunehmend unter Druck. Diese stark gestiegene Nachfrage hat dazu geführt, dass sich die kantonalen Förderleistungen für Sportbauten und -anlagen in den letzten fünf Jahren (2018–2022) im Vergleich zu den vorangegangenen fünf Jahren (2013–2017) fast verdoppelt haben (+88 %). In der gleichen Zeit sind die ordentlichen Zuweisungen (Erträge) aus dem Swisslos-Fonds nur um rund einen Drittel (+33 %) gestiegen. Der Anteil der Sportbauten am Swisslos-Sportfonds macht mittlerweile fast zwei Drittel der gesprochenen Gelder aus.

Aufgrund dieser hohen finanziellen Belastung unterstützt eine grosse Mehrheit der Kantone Sportbauten und -anlagen erst ab einer regionalen oder gar kantonalen Bedeutung. Dies liegt auch daran, dass bei lokalen Projekten wie beispielsweise dem Bau eines Fussballplatzes, der im Aargau mit maximal Fr. 200'000.– aus dem Swisslos-Sportfonds unterstützt wird, Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen werden können. Demgegenüber will der Regierungsrat des Kantons Aargau an der lokalen Infrastrukturförderung festhalten, da im "Kanton der Regionen" die Gemeinden eine besonders wichtige Rolle in der Sportförderung spielen. Angesichts der hohen Beträge und vor dem Hintergrund knapper finanzieller und räumlicher Ressourcen erachtet es der Regierungsrat jedoch als notwendig, die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie unter den Gemeinden zu verstärken. Das Instrument der regionalen Sportanlagenkonzepte (RESAK) soll breiter eingesetzt werden als heute und das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) bedarf nach der Inkraftsetzung des Sportgesetzes einer umfassenden Aktualisierung. Für die Umsetzung einer koordinierten Sportanlagenförderung ist eine gute Datengrundlage über die Sportinfrastruktur im Kanton Aargau unabdingbar. Diese Übersicht fehlt heute.

2.2.2 Einhaltung von Fairness und Sicherheit im Sport und Bekämpfung der unerwünschten Begleiterscheinungen

Die grosse gesellschaftliche Bedeutung des Sports ist unbestritten. Gesundheit, Toleranz, Fairness, Ausbildung oder Disziplin sind positive Wirkungen und Werte, die der Sport sehr wirksam vermitteln kann. Zusätzliche Themen wie Ethik, Prävention, Chancengleichheit, Umweltverträglichkeit, Inklusion, Integration und Professionalisierung haben in den letzten Jahren an Aufmerksamkeit gewonnen. Zudem hat der Bund mit der Schaffung der Anlaufstelle Swiss Sport Integrity auf Missstände im Bereich der Ethik (zum Beispiel "Magglinger Protokolle") reagiert und mit einer Verordnungsänderung 2023 beschlossen, seine Finanzhilfen an Sportorganisationen von deren Anstrengungen für einen fairen und sicheren Sports abhängig zu machen.

Die mit diesen Begriffen verbundenen Themen werden zunehmend auch an die kantonalen Sportämter herangetragen und wecken Erwartungen an sie. Als einer der bevölkerungsreichsten Kantone und Standortkanton von nationalen und kantonalen Leistungszentren will der Kanton Aargau diese gesellschaftlichen Ansprüche auf kantonaler Ebene aufnehmen. Der Kanton Aargau verfügt jedoch über keine gesetzliche Grundlage, um beispielsweise Finanzhilfen an Sportorganisationen und Trägerschaften von Sportveranstaltungen davon abhängig zu machen, dass sich diese für die Grundsätze des fairen und sicheren Sports einsetzen. Ebenso fehlt eine Bestimmung, wonach – analog zum nationalen Sportförderungsgesetz – Unterstützungsbeiträge bei nachgewiesenen Doping- oder ähnlichen Vergehen durch den Kanton zurückgefordert werden können.

2.2.3 Erhöhung der Flexibilität bei der finanziellen Unterstützung von Projekten durch den Kanton

Der Swisslos-Sportfonds kommt insbesondere dann finanziell unter Druck, wenn der Kanton innert kurzer Zeit bei mehreren regionalen oder kantonalen Grossvorhaben um eine Unterstützung ersucht wird. Die langjährige Verlässlichkeit des Kantons Aargau als Partner bei der finanziellen Unterstützung von Sportbauten und -anlagen darf in einem solchen Fall nicht einzig vom Fondsbestand abhängen. Es ist deshalb angezeigt, dass mit dem Aargauer Sportgesetz die Abhängigkeit vom Swisslos-Sportfonds entschärft und eine notwendige Flexibilität in der kantonalen Sportförderung erreicht werden kann.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Kantonsverfassung

"Der Kanton fördert Turnen und Sport." Diese kurz gefasste Förderkompetenz in § 41 Abs. 6 KV bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für denjenigen Teil der kantonalen Sportförderung, der über den Vollzug der vorerwähnten Bundesaufgaben gemäss Abschnitt 1.1.2 hinausgeht. Die Bestimmung ist im Kapitel der öffentlichen Aufgaben (§§ 25–58) im Paragrafen zum Gesundheitswesen enthalten, während neuere Kantonsverfassungen den Sport als eigenständigen Artikel auführen (beispielsweise Bern 1993, Freiburg 2004, Zürich 2005, Basel-Stadt 2005).

3.2 Gesetze

Im Unterschied zur grossen Mehrheit der Kantone gibt es im Aargau kein Gesetz zur Sportförderung. Das Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG) vom 30. Juni 2020 und das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 stellen die gesetzliche Grundlage dar für die Verwendung der Swisslos-Sportfondsgelder zugunsten des Aargauer Sports (§ 3 GSG, § 37 Abs. 1 GAF).

3.3 Dekrete

Dekret über die Entschädigung im freiwilligen Schulsport vom 22. Mai 2004: Gestützt auf die verfassungsmässige Zuständigkeit des Grossen Rats, die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen zu regeln (§ 82 Abs. 1 lit. e KV), hat der Grosse Rat die Entschädigungsansprüche für die Schulsportleiterinnen und -leiter in einem kurzen Dekret festgelegt. Mit dem Sportgesetz sollen das Dekret abgelöst und die Zuständigkeit dem Regierungsrat übertragen werden; denn bei den Entschädigungen im freiwilligen Schulsport handelt es sich nicht um ein staatliches Anstellungsverhältnis mit einer Besoldung, sondern um eine Entschädigung.

Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012: Der Grosse Rat erteilt in § 33 DAF, gestützt auf § 3 GSG, dem Regierungsrat die Kompetenz, über die Verwendung des Swisslos-Fonds und des Swisslos-Sportfonds zu entscheiden.

3.4 Verordnungen

Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) vom 20. Mai 2015: Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds stellen auf nationaler und kantonalen Stufe *das* zentrale Sportförderungsinstrument dar. Aufgrund dessen ist die kantonale Swisslos-Sportfonds-Verordnung gewissermassen das "Handbuch" für die Förderungsumsetzung. Gestützt auf die vorerwähnten § 3 Abs. 3 GSG und § 33 DAF sind in der Verordnung die Förderbereiche (Sportbauten und -anlagen, Sportgeräte und -material, Kurse und Lager, Breitensport, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport, Sportveranstaltungen und Projekte), die Gesuchsverfahren und Zuständigkeiten (Regierungsrat und Departement) sowie die Aufgaben und Zusammensetzung der Sportkommission (Beratung des Regierungsrats, Vollzug der Verordnung) geregelt.

Verordnung über "Jugend und Sport" (J+S) und den freiwilligen Schulsport vom 4. September 2002: Die Verordnung regelt den kantonalen Vollzug des Bundesprogramms "Jugend und Sport", welches auch die Durchführung des freiwilligen Schulsports enthält.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2023–2026 wurde ein Entwicklungsschwerpunkt zur "Stärkung des Aargauer Sports – Schaffung eines Aargauer Sportgesetzes" aufgenommen:

Abbildung 2: Auszug aus dem AFP 2024–2027, Aufgabenbereich 335 Sport

335E005	Stärkung des Aargauer Sports – Schaffung eines kantonalen Sportgesetzes
Zielsetzung	Sport ist gesellschaftlich, wirtschaftlich, sozial und für die Gesundheit der Bevölkerung von sehr hoher Relevanz. Dem Grundsatz der Kantonsverfassung § 78 Abs. 1 folgend, dass "alle wichtigen Bestimmungen" als Gesetz zu erlassen sind, wird für die wichtige staatliche Aufgabe der Sportförderung ein Gesetz geschaffen. Der Kanton Aargau will mit einem modernen Sportgesetz den Sport stärken und für alle Akteure im Bereich Sport bestmögliche Rahmenbedingungen bieten sowie eine wirkungsvolle Unterstützung leisten.
2022	Erarbeitung Grundlagen Sportgesetz
2023	Erarbeitung Gesetzesvorlage
2024/2025	Anhörung, Parlamentarische Beratung und allfällige Volksabstimmung
1.1.2026	Inkrafttreten

Der vorliegende Entwurf des Sportgesetzes setzt die Ziele dieses Entwicklungsschwerpunkts 335E005 um. Der Entwicklungsschwerpunkt wird im Aufgabenbereich 335 Sport geführt.

5. Umsetzung

Mit dem Aargauer Sportgesetz sollen die Schwerpunkte der kantonalen Sportförderung sowie deren Umsetzung festgelegt und die Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Sektion Sport und den auf dem Gebiet der Sport- und Bewegungsförderung tätigen Behörden und Organisationen im Kanton Aargau optimiert werden. Das Sportgesetz soll einerseits dem Kanton eine subsidiäre Sportförderung gegenüber dem Bund, den Gemeinden und den Sportorganisationen ermöglichen und andererseits eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Sports offenhalten. Zu diesem Zweck werden im Gesetz mit Ausnahme von "Jugend und Sport" keine nationalen oder kantonalen Programmbegriffe genannt. Der Aufbau und die Begriffe des Aargauer Sportgesetzes orientieren sich weitgehend an der Bundesgesetzgebung, die seit 2011 von zahlreichen Kantonen übernommen wurde. Hinsichtlich des Gesetzstitels soll in Anlehnung an das Aargauer Kulturgesetz ein Aargauer *Sportgesetz* und kein *Sportförderungsgesetz* erlassen werden. Die neuen gesetzlichen Grundlagen bilden ein schlankes Rahmengesetz, welches im vorliegenden Entwurf leicht kürzer ist als der durchschnittliche Umfang eines Deutschschweizer Sportgesetzes neueren Datums (seit dem SpoFöG 2011).

Nicht Gegenstand des Aargauer Sportgesetzes ist die Förderung des obligatorischen Sportunterrichts an der Schule. Der Bund macht dazu in seinem Sportförderungsgesetz Vorgaben, indem er die Kantone verpflichtet, für ausreichende Sport- und Bewegungsmöglichkeiten und die dafür notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu sorgen (Art. 12 Abs. 1 SpoFöG). Des Weiteren legt er die Anzahl Mindestlektionen im Sportunterricht fest (Art. 12 Abs. 3–5 SpoFöG) und schreibt den Kantonen vor, den Mindestumfang für die Ausbildung von Sportlehrkräften zu regeln (Art. 13 Abs. 2 SpoFöG). Im Kanton Aargau sind diese Gegenstände Teil der kantonalen Schulgesetzgebung und werden deshalb nicht in das Aargauer Sportgesetz aufgenommen.

Das Sportgesetz nimmt zudem Massnahmen auf, die bisher auf Verordnungsstufe geregelt sind und neu eine gesetzliche Vorsteuerung erhalten sollen. Im Einzelnen sind dies:

- Vollzug Programm Jugend und Sport (J+S)
- Förderung des freiwilligen Schulsports
- Koordination, Unterstützung und Initiierung von Programmen und Projekten
- Unterstützung von Sportorganisationen
- Unterstützung des Nachwuchsleistungssports und des Spitzensports
- Unterstützung von Bau, Sanierung und Unterhalt von Sportbauten und -anlagen

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

§ 1 Gegenstand und Zweck

Zu Absatz 1:

Das neue Sportgesetz stellt dem ganzen Normengefüge – wie bei den meisten Gesetzen üblich – eine Bestimmung zum Gegenstand (Absatz 1) und zum Zweck (Absatz 2) voran. Beim Gegenstand wird einerseits an den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben angeknüpft, namentlich an das nationale Sportförderungsgesetz (SpoFöG) und die dazu gehörigen Bundesverordnungen, andererseits wird der eigenständige kantonale Förderbereich angesprochen.

Zu Absatz 2:

Die im nationalen Sportförderungsgesetz genannten Zielsetzungen werden im kantonalen Sportgesetz auf drei Zwecke verdichtet. Die Nennung der Gesundheitsförderung in Litera a an erster Stelle nimmt Bezug auf die entsprechende Vorsteuerung in § 41 Abs. 6 der Kantonsverfassung, die unter der Marginalie "*Gesundheitswesen*" lediglich festhält, dass der Kanton Turnen und Sport fördert. Damit richtet der kantonale Verfassungsgeber sein Bekenntnis zum Sport primär auf die Gesundheitsförderung aus.

Die Ausrichtung der Förderung und Unterstützung von sportlichen Aktivitäten auf alle Alters- und Leistungsstufen unter Litera b, wie sie schon in Art. 1 Abs. 1 lit. a SpoFöG festgelegt wird, betont, dass dem Sport ein grosser Stellenwert für alle Menschen eingeräumt wird, unabhängig von ihrem Alter und ihrer Leistungsfähigkeit. Damit sind auch Menschen mit Behinderungen eingeschlossen (unter anderem bei PluSport, Special Olympics, IG Rollstuhlsport, usw.). Zusätzlich finden hier auch der Nachwuchsleistungssport und der Spitzensport Platz.

In Litera c wird ein Aspekt aufgenommen, der im Sportförderungsgesetz des Bundes nicht explizit genannt wird, aber in der heutigen Gesellschaft an Wichtigkeit gewinnt. Insbesondere beim Nachwuchsleistungssport wie auch bei wirtschaftlich schwächeren Sportarten in der Elite ist es unabdingbar, die Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung oder Beruf zu fördern, damit die Sportlerinnen und Sportler nicht aus zeitlichen oder finanziellen Gründen von ihrem Sport zurücktreten müssen. Zudem hebt der Abschnitt die Wichtigkeit einer ausgewogenen Integration des Sports in den Alltag hervor.

§ 2 Subsidiarität und Zusammenarbeit

Zu Absatz 1:

Eine besondere Rolle in der Sportförderung kommt den Gemeinden zu. Die meisten Vereine trainieren in einer lokalen, kommunalen Infrastruktur und die Gemeinden sind mit Abstand die wichtigsten Beitragszahler an die Errichtung und den Erhalt der Sportinfrastruktur. Durch die Schaffung von Lokalen Bewegungs- und Sportnetzen (LBS) und die Erstellung von Sportanlagenkonzepten auf kommunaler oder regionaler Stufe (GESAK, RESAK) erhält der Sport vor Ort zunehmend eine konzeptionell bessere Grundlage. Die Sportförderung im Kanton Aargau soll deshalb als eine gemeinsame Aufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden verstanden werden.

Der grosse Stellenwert der Gemeinden in der kantonalen Sportförderung zeigt sich auch im interkantonalen Rechtsvergleich. Die 14 Sportgesetze neueren Datums haben allesamt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden zum Gegenstand und weisen ihnen insbesondere im freiwilligen Schulsport und bei den Sportanlagen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu. Die Sportförderung wird von einer Mehrheit der Kantone als gemeinsame Aufgabe zusammen mit den Gemeinden festgelegt, wodurch Letztere eine zusätzliche rechtliche Grundlage für lokale Sportförderungsaktivitäten erhalten. Der Regierungsrat nimmt diese wichtige Rolle der Gemeinden im Aargauer Sportgesetz auf. Er sieht im Sportgesetz den Grundsatz vor, dass die Sportförderung im Kanton Aargau eine gemeinsame Aufgabe zwischen Kanton und den Gemeinden darstellt.

In Absatz 1 enthalten ist sodann auch der Subsidiaritätsgrundsatz. Die Bereitstellung von Strukturen und Angeboten für den Sport ist in erster Linie Aufgabe der Sportverbände und -vereine. Der Kanton Aargau soll dann tätig werden, wenn der Bund dies verlangt (Vollzug J+S, Vergabe der Swisslos-Sportfondsgelder), die Privatinitiative nicht ausreicht oder wenn das staatliche Engagement deutliche Effizienz- und Effektivitätsvorteile mit sich bringt.

Zu Absatz 2:

Das Sportwesen zeichnet sich durch ein enges Zusammenwirken vieler staatlicher und privater Akteure aus. Die kantonale Sportförderung ist daher auf die Aktivitäten anderer Akteure abzustimmen und deren Massnahmen sind zu berücksichtigen. Bei der Förderung von Sport und Bewegung arbeitet der Kanton in erster Linie mit dem Bund und Swiss Olympic, dem kantonalen Dachverband der Aargauer Sportverbände (IG Sport Aargau), den Verbänden und Vereinen im Aargau, mit anderen Kantonen (regionale und nationale Sportämterkonferenzen), Regionalplanungsgruppen (Repla) und Gemeinden zusammen.

Zu Absatz 3:

Leistungsvereinbarungen definieren den Auftrag, die Aufgaben und die Leistungen, welche von der Institution/Organisation erbracht werden und legen die gegenseitigen Pflichten, die Kontrollmechanismen und die finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand fest. Nachdem es in der aktuell gängigen Praxis nicht mehr opportun ist, vor allem grössere Beiträge an Institutionen oder Organisationen auszahlend, ohne einen konkreten Rahmen festzusetzen und allenfalls auch Verpflichtungen damit zu verknüpfen, wird mit dieser Bestimmung die Grundlage zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen gelegt.

§ 3 Sportethische Grundsätze

Zu Absatz 1:

Mit dem nationalen Sportförderungsgesetz sollen Verhaltensweisen gefördert werden, welche die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankern und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpfen (Art. 1 Abs. 1 Bst. d SpoFöG). Zahlreiche Kantone haben diese Zielsetzung zum Teil wörtlich in ihre Sportgesetze übernommen. Der Entwurf des Aargauer Sportgesetzes orientiert sich in Absatz 1 an der neuen Ethik-Charta von Swiss Olympic, die für die Verbände und Vereine als Grundlage für ihr ethisches Handeln im Sportalltag gilt. Der Sport soll gesund, respektvoll und fair sein. In der Sportförderung des Kantons Aargau werden diese Zielsetzungen heute bereits umgesetzt. Die Sektion Sport will darüber hinaus für den Aargauer Sport eine Beratungsfunktion zu diesen Themen übernehmen und den Wissenstransfer zwischen der nationalen Ebene (BASPO, Swiss Olympic) und den Akteuren der Aargauer Sportlandschaft wie Verbänden, Vereinen, Gemeinden und Nachwuchsleistungszentren fördern. Durch die Bereitstellung des Fachwissens, des bestehenden Netzwerks und der übergeordneten Sichtweise für die Sportorganisationen soll die Aargauer Sportlandschaft sensibilisiert und eine Weiterentwicklung in der ganzen Breite ermöglicht werden.

Zu Absatz 2:

In letzter Zeit sind in negativer Hinsicht nicht mehr nur Dopingvergehen in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt, sondern vermehrt auch das Thema der physischen und psychischen Gewalt im Zusammenhang mit fragwürdigen Trainingsmethoden. Mit einer entsprechenden Regelung soll neben dem positiven Engagement des Kantons und der Gemeinden unter dem Oberbegriff der Sportethik (vgl. Ethik-Charta von Swiss Olympic) auch das Handeln gegenüber negativen Auswüchsen, die der Sport mit sich bringen kann, betont werden.

§ 4 Programme und Projekte

Zu Absatz 1:

Die Sektion Sport hat in den letzten Jahren verschiedene Projekte im Bereich der Sportförderung durchgeführt, angestossen oder unterstützt, die auf unterschiedlichen Ebenen die Sportförderung zum Ziel haben. Dazu zählen die vorerwähnten Programme "1418coach" und "cool and clean" oder die Aufnahme der Inklusion in die Durchführung des Schweizerischen Schulsporttages 2023 in Brugg-Windisch. Auf lokaler und regionaler Stufe unterstützt die Sektion Sport mittels Anschubfinanzierungen Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS). Diese werden von Sportkoordinatorinnen und -koordinatoren geleitet, die das GESAK oder RESAK verantworten und für die Gemeindebehörden, Vereine und Veranstalter die zentralen Ansprechpartner in Sportfragen sind. Sie tragen dazu bei, dass die Anliegen des Sports in die Geschäfte und Tätigkeiten der Gemeinde einfließen und sorgen für eine regionale Vernetzung im Sportwesen.

Zu Programmen und Projekten gehören auch Initiativen im Bereich des ungebundenen Sports, der definiert wird als die Ausübung sportlicher Aktivitäten ohne feste Mitgliedschaft in einer Sportorganisation wie Vereinen oder Verbänden und unabhängig von kommerziellen Anbietern wie Fitnesscentern. Der ungebundene Sport zeichnet sich durch seine hohe Flexibilität und seinen informellen Charakter aus, unabhängig davon, ob beispielsweise Joggen, Schwimmen oder Radfahren allein oder in der Gruppe ausgeführt wird.

Der Begriff der Programme und Projekte stammt aus dem Sportförderungsgesetz und ermöglicht dem Bund, Massnahmen zur Förderung von Sport und Bewegung anzustossen oder zu unterstützen. In der Folge haben zahlreiche Kantone in ihren Sportgesetzen diesen Doppelbegriff übernommen, um in gleicher Weise Vorhaben zu fördern. Der Verweis auf die Zweckbestimmung (§ 1) und die sportethischen Grundsätze (§ 3) des vorliegenden Gesetzes gibt den jeweiligen Programmen und Projekten einerseits den notwendigen Rahmen, andererseits lassen die genannten Normen auch deren Gewichtung im Gesamtkontext des Sports zu.

§ 5 Sportinfrastruktur

Zu Absatz 1:

Mit dem Sportgesetz verfolgt der Regierungsrat das Ziel, dass die vom Kanton unterstützten Sportbauten und -anlagen regional koordiniert und auf die räumliche Entwicklung gemäss kantonalem Richtplan abgestimmt sind. In Übereinstimmung mit der Raumplanung strebt das Sportgesetz an, dass sich Sportbauten nach dem Raumkonzept richten, eine optimale Erschliessung insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr aufweisen und eine Einbettung in die Siedlungsstruktur (städtebauliche Integration) ausreichend erfolgt.

Das Raumplanungsrecht verlangt grundsätzlich den Nachweis eines konkreten Bedarfs, die Prüfung verschiedener Standorte, die Abstimmung mit weiteren Funktionen des Raums und eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen. Die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen steht dabei im Vordergrund. Wenn nachweislich unter Einsatz aller möglichen Instrumente und Massnahmen innerhalb der bestehenden Bauzonen keine geeigneten Standorte und Flächen zur Verfügung stehen, sind in sehr beschränktem Umfang Siedlungsgebietsreserven auf kantonaler und regionaler Stufe verfügbar. Eine Fachkonzeption (Sportanlagenkonzepte) für Sportanlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung und das im Sportgesetz vorgesehene Sportanlageninventar mit daraus abgeleiteter Mankoliste können dabei helfen, den notwendigen Nachweis hinsichtlich des Bedarfs und der regionalen Bedeutung zu erbringen. Dieser Nachweis ist eine Voraussetzung für den Bezug der regionalen und kantonalen Siedlungsgebietsreserve.

Zu Absatz 2:

Zu Litera a): Das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) formuliert eine kantonale Sportanlagenpolitik mit dem Ziel, die Bevölkerung bedarfsgerecht, effizient und nachhaltig mit Sportanlagen zu versorgen. Es erfasst die bestehenden Anlagen von regionaler, kantonaler und nationaler Bedeutung, definiert Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Sportanlagen und führt eine Mankoliste (zum Beispiel unterteilt nach Sportart, Anlagentyp, Region). Zudem kann das KASAK als konzeptionelle Grundlage für raumplanerische Entscheidungen dienen. Das KASAK zielt auch darauf ab, mit Schwerpunktprogrammen über mehrere Jahre gezielt Entwicklungen zu fördern, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Sportinfrastruktur im Aargau leisten.

Zu Litera b): Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Sportinfrastruktur ermöglicht eine bessere, kosteneffizientere und zukunftsgerichtete Versorgung der Bevölkerung mit sportlichen Einrichtungen. Regionale Sportanlagenkonzepte (RESAK) sollen deshalb im Aargau auf der Ebene der Regionalplanungsverbände (Repla) möglichst breit eingesetzt werden, um die Entwicklung der Sportinfrastruktur gemeindeübergreifend zu steuern. Das RESAK erhebt den Bedarf an Sportnutzungen und inventarisiert bestehende beziehungsweise identifiziert neue Sportanlagenprojekte, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schulen und Vereine, der Bevölkerung sowie der kantonalen und nationalen Sportanlagenkonzepte aufzunehmen sind. Eine verstärkte regionale Koordination der Sportanlagen dient nicht nur der Erreichung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung – haushälterischer Umgang mit dem Boden, Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten, Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft –, sondern auch dem möglichst effizienten Einsatz der knappen finanziellen Ressourcen.

Zu Litera c): Der Kanton soll neu über eine Übersicht der Sportinfrastrukturen im Aargau verfügen (Inventar der Sportanlagen). Er verwendet diese Daten für die Erstellung des KASAK (Mankoliste), als Entscheidungshilfe für räumliche Standortentscheidungen sowie als Grundlage für die zu erbringenden Nachweise für eine allfällige Verwendung der Siedlungsgebietsreserve. Das Sportgesetz sieht in § 5 Abs. 2 vor, dass die Gemeinden dem Kanton die Daten über die auf ihrem Gebiet vorhandenen Sportanlagen melden. Je nach Interesse der Gemeinden können diese Daten für weitere Zwecke verwendet werden, beispielsweise für eine kartografische Darstellung auf einer Website oder ein Online-Reservationssystem.

Zu Absatz 3:

Mit dieser Bestimmung wird der Status quo – Unterstützung des Erwerbs, der Erstellung, der Erneuerung und der Erweiterung von Sportanlagen – von der Verordnungs- in die Gesetzesstufe überführt. Diese Unterstützungsmassnahmen sollen weiterhin für alle Sportanlagen gelten, unabhängig davon, ob es sich um Projekte von lokalem, regionalem oder kantonalem Interesse handelt.

Neu ist eine finanzielle Unterstützungsmöglichkeit des Kantons für den Betrieb und die Nutzung von Sportanlagen im nicht kommerziellen Bereich vorgesehen. Im Nachwuchs- und Spitzensport wird auch tagsüber trainiert, wobei die öffentlichen Sportanlagen zu diesen Zeiten in der Regel durch den obligatorischen Schulsport belegt sind. Die Verbände wollen deshalb vermehrt eigene Sportanlagen tagsüber nutzen können, um genügend eigene Kapazitäten für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport zu haben (zum Beispiel Nationales Leistungszentrum Judo NLZ Brugg oder Turnzentrum Lenzburg). Die Finanzierung der Investitionen und die Sicherstellung von Betrieb, Verzinsung und Amortisation stellen die Verbände und andere privatrechtlich organisierte Trägerschaften jedoch vor sehr grosse finanzielle Herausforderungen. Der Bund hat den Handlungsbedarf auf nationaler Ebene erkannt, indem er über Swiss Olympic den nationalen Verbänden einen Teil der Mietkosten für Trainings und Wettkämpfe auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung vergütet (NASAK). Um die Trainingsstützpunkte im Kanton Aargau erhalten und weiter ausbauen zu können, erachtet es der Regierungsrat als unabdingbar, den Betrieb von nicht kommerziellen Sportanlagen finanziell zu unterstützen. Angesichts der beschränkten finanziellen Ressourcen steht die Unterstützung von Sportanlagen von mindestens kantonalem Interesse im Vordergrund.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Bestimmung wird die bisherige Praxis der finanziellen Unterstützung bei der Anschaffung von Sportgeräten und -material für den privatrechtlich organisierten Sport auf Gesetzesstufe überführt. Zudem soll die Bestimmung in Analogie zu anderen Kantonen ermöglichen, dass der Kanton selbst Sportgeräte und -material zur Leihe oder Vermietung anschaffen kann.

§ 6 "Jugend und Sport", freiwilliger Schulsport

Ein Querverweis auf den obligatorischen Schulsport, wie es einige Kantone in ihren Sportgesetzen verankert haben, ist weder erforderlich noch gemäss Aargauischer Rechtssetzungspraxis üblich. Die Regelungen zum obligatorischen Schulsport befinden sich nämlich einerseits in den Vorgaben der Sportgesetzgebung des Bundes selbst (namentlich Art. 12 SpoFöG), andererseits in der kantonalen Bildungsgesetzgebung (namentlich in den jeweiligen Lehrplänen).

Zu Absatz 1:

Jugend und Sport (J+S) ist das grösste Sportförderungsprogramm des Bundes und der Kantone in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Sport- und Jugendverbänden. Es fördert seit über 50 Jahren den jugendgerechten Sport aktuell in 85 Sportarten für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 20 Jahren, indem es Sportkurse und -lager finanziell unterstützt und deren Leiterinnen und Leiter aus- und weiterbildet. Für die Umsetzung vor Ort ist der Bund auf die Kantone angewiesen; diese erledigen die Administration der J+S-Kurse und -Lager und organisieren J+S-Leiterkurse und J+S-Weiterbildungsmodule. Die Kantone sind gemäss der Bundesgesetzgebung verpflichtet, sich an der Durchführung von J+S zu beteiligen und eine Behörde zu bezeichnen, die für die Durchführung von J+S zuständig ist (Art. 7 SpoFöG). Diese beiden Bundesvorgaben sind im Sportgesetz in § 13 Abs. 1 lit. c enthalten.

Während J+S grösstenteils in die verschiedenen, in den jeweiligen Sportarten tätigen Sportvereine eingebunden ist, haben alle Aargauer Schulen und Kindergärten die Möglichkeit, ihren Schülerinnen und Schülern ein freiwilliges Sportangebot anzubieten, das in die Schule eingebunden ist. Oft bildet der Schulsport eine Brücke zum Vereinssport, indem der freiwillige Schulsport die Präferenzen zur jeweiligen Sportart und den Zugang zum betreffenden Verein öffnet. Die Kurse stehen unter der Leitung von ausgebildeten J+S-Leiterinnen und -Leitern, die für die Leitung durch den Bund und die Kantone entschädigt werden. Im Kanton Aargau haben mehr als 75 % der Schulkinder die Möglichkeit, ein Angebot des freiwilligen Schulsports zu besuchen. (Die restlichen 25 % verteilen sich grösstenteils auf kleinere Gemeinden, in welchen beispielsweise Jugendriegen ein leicht zugängliches Sportangebot führen.)

Basierend auf dem Status quo soll mit dem Sportgesetz festgelegt werden, dass die Schulträger freiwillige, den obligatorischen Unterricht ergänzende Schulsportangebote führen können und dass der Kanton die Leiterinnen und Leiter im freiwilligen Schulsport entschädigt. Die Unterstützung von kantonalen Schulsportanlässen fällt in den Regelungsbereich von § 9 Abs. 1.

Zu Absatz 2:

Die Regelung in Absatz 2 bildet die neue Grundlage für die Entschädigungen der Leiterinnen und Leiter im freiwilligen Schulsport. Sie wird das oben erwähnte Dekret über die Entschädigung im freiwilligen Schulsport vom 22. Mai 2004 ersetzen, das mit dem Inkrafttreten des kantonalen Sportgesetzes aufgehoben werden soll, weil es sich wie gesagt nicht um eigentliche Besoldungen im Rahmen einer Anstellung handelt, sondern um Entschädigungen, die streng genommen nicht unter die grossrätliche Zuständigkeit gemäss § 82 Abs. 1 lit. e KV fallen (verfassungsunmittelbares Dekret). Die Höhe der Entschädigung soll fortan in der Zuständigkeit des Regierungsrats stehen (Verordnung; siehe dazu § 12 Abs. 1 lit. a).

§ 7 Breitensport

Die Förderung des Breitensports ist zentral für die in der Zweckbestimmung von § 1 Abs. 2 festgelegten Zielsetzungen. Der Breitensport selbst ist geprägt von viel Eigeninitiative und vom Engagement der Gemeinschaft. Daher sind Sportlerinnen und Sportler gerne bereit, ihr Hobby entsprechend mit ihren eigenen Mitteln zu finanzieren. Es ist daher nicht das Ziel, den Breitensport seitens des Kantons weitflächig mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Hingegen ist es im Breitensport zentral, dass die Nachwuchsförderung finanzielle Unterstützung findet. Denn die Nachwuchsförderung im Sport dient der Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenzen der Kinder und Jugendlichen, legt die Grundlage für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und bietet viele Chancen im Rahmen der Gesundheitsprävention, nicht nur in physischer, sondern auch in psychischer Hinsicht. Schliesslich bietet die Nachwuchsförderung im Breitensport auch das Sprungbrett für talentierte Kinder und Jugendliche, im Nachwuchsleistungssport und später auch im Spitzensport ihren Platz zu finden.

Im Übrigen wird der Breitensport vor allem mit der finanziellen Unterstützung der erforderlichen Infrastruktur durch den Kanton Aargau gefördert (§ 5), weshalb die Nutzung der Sportanlagen für die Sportvereine zentral ist (§ 7 Abs. 1). Zusätzlich sollen verschiedene Programme und Projekte, die ebenfalls auf den Breitensport ausgerichtet sind, dem Breitensport zugutekommen (§ 4).

Zu Absatz 1:

Auf diesen Anspruch können sich grundsätzlich keine Einzelpersonen, sondern nur Organisationen im Rahmen des so genannten "gesteigerten Gemeingebrauchs" berufen, damit eine Koordination der Nutzung überhaupt möglich bleibt. Individualsportlerinnen und -sportler können frei zugängliche Ausseranlagen im Rahmen des "normalen Gemeingebrauchs" öffentlichen Eigentums nutzen.

Nicht geregelt wird hier das Entgelt. Dafür gibt es in Bezug auf die Nutzung kantonaler Anlagen eine ausführliche kantonale Gebührengesetzgebung, die aber nicht für Leistungen der Gemeinden zur Anwendung gelangt. Die Gemeinden regeln ihre Gebühren selbst oder legen die Eintrittspreise insbesondere bei ihren kommunalen Schwimmbädern oder Eisbahnen – quasi auf privatrechtlicher, das heisst, vertraglicher Basis – fest. Immerhin dürfen die Gebühren nicht so hoch angesetzt sein, dass sie für die gemeinnützigen Organisationen nicht tragbar sind und damit der Nutzungsanspruch ausgehebelt wird. Umgekehrt können die Gemeinden auch auf die Erhebung von Gebühren verzichten oder diese auf ein Minimum begrenzen (beispielsweise auf die Entschädigung von Sondereinsätzen des kommunalen Hauswartungsdiensts).

Zu Absatz 2:

Über 1'000 Sportvereine im Kanton Aargau leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sport- und Bewegungsförderung von Jugendlichen im Breitensportbereich. Der Kanton Aargau fördert den Breitensport primär durch Beiträge an die kantonalen Sportverbände, um deren Engagement in der Nachwuchsförderung zu stärken und langfristig zu sichern. Die jährlichen Breitensportbeiträge belaufen sich auf insgesamt knapp 2 Millionen Franken. Diese richten sich nach den J+S-Aktivitäten innerhalb des jeweiligen Verbandes und sind ausschliesslich für Nachwuchsprojekte im Breitensport vorgesehen. Es macht deshalb Sinn, die Fokussierung der bei der Nachwuchsförderung eingesetzten kantonalen Beiträge entsprechend im Gesetz zu definieren.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung eröffnet die Option, auch über die kantonalen Grenzen hinaus Beiträge zu sprechen, soweit ein anderweitiger kantonaler Bezug besteht, insbesondere wenn junge Sportlerinnen und Sportler keine genügenden Möglichkeiten haben, ihren Sport im Kanton auszuüben (beispielsweise im Schneesport).

§ 8 Leistungssport

In den vergangenen Jahren hat der Stellenwert des Leistungssports global aber auch schweizweit stark an Bedeutung gewonnen. Dies zeigt sich vor allem in der gestiegenen medialen Präsenz sowie in der wirtschaftlichen Relevanz des Sports. Erfolge im Spitzensport bedingen eine gezielte Nachwuchsförderung der jungen Athletinnen und Athleten, wofür ein enges Zusammenspiel zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und den Partnern aus Sport und Wirtschaft erforderlich ist. Während der Bund dafür verantwortlich ist, durch die Erstellung und den Betrieb von Infrastruktur, das Erbringen von Dienstleistungen und das Zur-Verfügung-Stellen von Fördergefässen in Militär und Zivilschutz optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Swiss Olympic für die Ausrichtung des gesamten Leistungssports zuständig. Der Dachverband legt die Ziele und die Strategie des Leistungssports fest, fördert den international ausgerichteten Sport und unterstützt die Mitgliederverbände.

Der Bund erachtet es im öffentlichen Interesse, diese Entwicklung zu steuern, damit auf dem Weg zum Spitzensport die grundlegenden ethischen Prinzipien beachtet werden. Auch das Bundesparlament hat dies erkannt und mit dem Sportförderungsgesetz festgehalten, dass der Bund die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchs- und Spitzensports unterstützt (Art. 16 SpoFöG).

Zu Absatz 1:

Die Kantone entscheiden grundsätzlich selbst, wie sie den Leistungssport unterstützen wollen. Damit aber allen Sportlerinnen und Sportlern eine einheitliche nationale Förderung zur Verfügung steht, hat Swiss Olympic Empfehlungen an die Kantone ausgesprochen, wie der Sport optimal von ihrer Unterstützung profitieren kann. Daraus geht hervor, dass die Kantone die regionalen und nationalen Leistungszentren unterstützen und optimale leistungssportunterstützende Ausbildungsbedingungen schaffen sollen. Der Kanton Aargau hat sein eigenes Leistungssportkonzept, in welchem die Unterstützung der vielen Leistungszentren im Kanton (Trainingsbetrieb) und das Schaffen optimaler Ausbildungsbedingungen eine hohe Priorität haben. Dazu kommen weitere Schwerpunkte wie Förder- und Erfolgsbeiträge für Athletinnen und Athleten, Teams und Mannschaften sowie die Unterstützung von Top-Mannschaften und Top-Sport-Anlässen.

Zu Absatz 2:

Leistungssportunterstützende Schulmodelle auf den Sekundarstufen I und II spielen eine zentrale Rolle, um Nachwuchssportlerinnen und -sportlern zu ermöglichen, über einen längeren Zeitraum in ihrem gewohnten Umfeld zu trainieren. Dazu zählen Stand 2024 die Sportschule Aarau-Buchs und das Regelschulmodell für das Regionale Leistungszentrum Kunstturnen in Lenzburg (jeweils Sekundarstufe I), die Sportklassen an der Alten Kantonsschule in Aarau und leistungssportunterstützende Berufslehrmodelle an den Berufsfachschulen. An sämtlichen Aargauer Schulen auf der Sekundarstufe besteht zudem die Möglichkeit von individuellen Entlastungen mit und ohne ergänzende schulische Massnahmen (Stützunterricht zum Aufarbeiten von verpasstem Schulstoff). Zu den Massnahmen im schulischen Umfeld gehören schliesslich auch Kostenübernahmen, insbesondere Schulgelder, für den Besuch von Schulen in einer anderen Gemeinde, die entweder kompatibler sind mit dem ortsnäheren Trainingsbetrieb oder die über einen dem trainingsintensiven Sport angepassten Schulbetrieb verfügen, wie dies bei den oben genannten, bereits bestehenden Sportschulen der Fall ist.

Zu Absatz 3:

Unter dem Titel "Förderung des Nachwuchsleistungssports" sind schliesslich auch Kostenübernahmen für den Besuch von ausserkantonalen Sportschulen in Betracht zu ziehen. Während die innerkantonale Kostenübernahme grundsätzlich in der Volksschulgesetzgebung normiert wird, bildet der vorliegende Absatz 3 eine Rechtsgrundlage für Kostenübernahmen des ausserkantonalen Schulbesuchs zugunsten des Nachwuchsleistungssports (beispielsweise beim Schneesport).

§ 9 Sportveranstaltungen und Preise

Zu Absatz 1:

Das Spektrum der beitragswürdigen Sportveranstaltungen und -anlässe im Zusammenhang mit Sport und Bewegung ist hier weit gefasst. Darunterfallen nicht nur Spitzensportwettkämpfe, sondern auch verschiedene Anlässe des Breitensports (beispielsweise Volksläufe). Zudem sind auch Schulsportanlässe und -lager miteingeschlossen. Schliesslich können sportbezogene Kongresse und weitere Anlässe im Bereich des Sports unterstützt werden. Die Unterstützung kann in Form finanzieller Beiträge erfolgen, aber auch mit logistischen Mitteln, einschliesslich Personal (beispielsweise Sicherheitsdienste).

Zu Absatz 2:

Es sollen sowohl natürliche als auch juristische Personen (Vereine unter anderem) ausgezeichnet werden dürfen, deren Verdienste in einem grösseren Umfeld des Sports zu würdigen sind (Leitung, Organisation, Journalismus, Wissenschaft unter anderem).

§ 10 Beiträge

Zu Absatz 1:

Die Finanzierung soll auch nach Inkrafttreten des Aargauer Sportgesetzes primär über den Swisslos-Sportfonds erfolgen. Dieser spielt in der Sportförderung auf allen Ebenen eine wesentliche Rolle. Er ist ein zentrales Instrument, um finanzielle Mittel zur Unterstützung von Sportprojekten und -organisationen zur Verfügung zu stellen. Mit Infrastrukturbeiträgen, der Förderung des Breiten- und Nachwuchssports sowie der Unterstützung von Spitzenathletinnen und -athleten trägt der Swisslos-Sportfonds massgeblich zur Vielfalt und Qualität des Sportangebots in der Schweiz bei. Der Swisslos-Sportfonds unterstützt nicht nur den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, sondern erleichtert auch breiten Bevölkerungsschichten den Zugang zu sportlichen Aktivitäten, was für die Gesundheit und die soziale Integration von grosser Bedeutung ist. Mit der Unterstützung von Sportprojekten auf kantonalen und nationaler Ebene fördert der Swisslos-Sportfonds auch das kulturelle Erbe (zum Beispiel Unterstützung traditioneller Sportarten oder Erhaltung historischer Sportstätten) und das internationale Ansehen der Schweiz im Sportbereich.

Im Kanton Aargau legt der Regierungsrat gestützt auf § 33 DAF jährlich die Aufteilung der Swisslos-Gelder zwischen dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds fest. Seit 2019 beträgt der Anteil des Swisslos-Sportfonds 25 %.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 soll die Abhängigkeit vom Swisslos-Sportfonds entschärft und die notwendige Flexibilität in der kantonalen Sportförderung erreicht werden. Der Kanton Aargau schliesst sich mit dieser gesetzlichen Grundlage der Mehrheit der Kantone an, die mit neuen Sportgesetzen die Möglichkeit geschaffen haben, den Sport bei Bedarf auch mit ordentlichen Mitteln zu unterstützen. Damit können die Kantone auf kurzfristige, unvorhergesehene Entwicklungen reagieren, wie sie beispielsweise bei einer raschen Planung von Sportanlagenprojekten auftreten können. Mehrere grosse Sportanlagenprojekte oder die Umsetzung eines Schwerpunktprogramms können zu einer Unterdeckung des Swisslos-Sportfonds führen. Heute besteht in einem solchen Fall die Möglichkeit, dem Swisslos-Sportfonds einen bedarfsweisen Zuschuss aus dem Swisslos-Fonds zu gewähren oder den oben erwähnten Verteilschlüssel (Swisslos-Fonds – Swisslos-Sportfonds) anzupassen. Neu wird in § 10 Abs. 2 als weitere Möglichkeit die Finanzierung aus ordentlichen Mitteln geschaffen. Die Verwendung ordentlicher Mittel beschränkt sich dabei auf Programme und Projekte nach § 4 und Sportinfrastrukturen nach § 5 Abs. 3. Die Anwendung von § 10 Abs. 2 ist zudem beschränkt auf Fälle, in denen einerseits ein besonderes Interesse des Kantons vorliegen muss und andererseits der Swisslos-Sportfonds nicht die notwendigen Mittel bereitstellen kann.

Um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, soll in Übereinstimmung mit der Praxis in den meisten anderen Kantonen auf eine Aufteilung der beiden Finanzierungsarten (Swisslos-Sportfonds und ordentliche Mittel) auf Gesetzesstufe verzichtet werden. Stattdessen sollen die übergeordneten Rechtsgrundlagen, welche die Finanzierung von gesetzlichen Verpflichtungen über den Swisslos-Sportfonds ausschliessen (zum Beispiel Aktivitäten im Rahmen des Vollzugs von J+S oder Sportanlagen, die ausschliesslich für den obligatorischen Schulunterricht bestimmt sind), die Entwicklung des Fondsvermögens, die Bedeutung des zu unterstützenden Projekts ("von besonderem kantonalem Interesse") und das Subsidiaritätsprinzip (bei fehlender gesetzlicher Verpflichtung: Swisslos-Sportfonds vor ordentlichen Mitteln) als Leitlinie dienen. Ein "besonderes kantonales Interesse" liegt vor, wenn ein Vorhaben über die lokale oder regionale Bedeutung hinausgeht und für den ganzen Kanton oder eine grössere Bevölkerungsgruppe innerhalb des Kantons von erheblichem Nutzen oder von besonderer Bedeutung ist. Bei Sportanlagen handelt es sich um Infrastrukturen, die kantonalen Bedürfnissen dienen, wie beispielsweise regionale Trainingszentren oder kantonale Wettkampfstätten.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung schafft die Verbindung zum Gesetzeszweck (§ 1) beziehungsweise den betreffenden Zielsetzungen und den sportethischen Grundsätzen (§ 3). Diese Vorgaben bilden den Rahmen für Beitragszusicherungen und -leistungen. Absatz 3 sieht vor, dass Beitragszusicherungen und -leistungen mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden können. Die Einhaltung der sportethischen Grundsätze durch die Beitragsempfänger stellt neu eine Verpflichtung dar. Der Kanton Aargau übernimmt damit eine vom Bund 2023 beschlossene Neuregelung seiner Finanzierung gegenüber den nationalen Sportdachverbänden. Mit der Anpassung seiner Sportförderungsverordnung verpflichtet der Bund die nationalen Sportverbände und -vereine, die Bestimmungen der Ethik-Charta von Swiss Olympic einzuhalten, wenn sie Finanzhilfen des Bundes beanspruchen wollen.

Eine weitere Bedingung sieht der Regierungsrat für die Finanzierung lokaler Sportinfrastrukturen vor. Zur Umsetzung des im Sportgesetz verankerten Ziels einer verstärkten regionalen Koordination (§ 5) beabsichtigt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe, die Unterstützung von lokalen Sportbauten und -anlagen künftig an die Bedingung zu knüpfen, dass sich die Standortgemeinde an einem regionalen Sportanlagenkonzept beteiligt. Dabei ist eine angemessene Übergangsfrist zu berücksichtigen und der Kanton sieht eine finanzielle Unterstützung für die Erarbeitung des Sportanlagenkonzepts vor.

§ 11 Rückforderung

Zu Absatz 1:

Der Bund und andere Kantone machen Finanzhilfen an Sportorganisationen und Trägerschaften sportlicher Veranstaltungen davon abhängig, dass sie sich für die Grundsätze des fairen und sicheren Sports einsetzen. Das Aargauer Sportgesetz geht für allfällige Rückforderungen ebenfalls davon aus, wobei wiederum eine Verbindung zur Zweckbestimmung (§ 1) und den sportethischen Grundsätzen (§ 3) gemacht wird.

§ 12 Regierungsrat

Das neue Sportgesetz regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben nur so weit, als sich diese nicht bereits aus anderen kantonalen Erlassen ergeben. Bei der Regelung von Zuständigkeiten und Aufgaben gilt es jeweils zu berücksichtigen, dass gemäss § 8 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) Personendaten nur bearbeitet werden dürfen, wenn entweder eine spezifische Rechtsgrundlage oder eine genügend bestimmte Umschreibung der datenschutzrelevanten Aufgabe besteht.

Zu Absatz 1 lit. a):

Litera a) enthält die Delegationsnorm, die es dem Regierungsrat einerseits erlaubt, andererseits ihn verpflichtet, auf Verordnungsebene die Details zu den verschiedenen Förderungsmassnahmen zu regeln. Überdies sollen die Einzelheiten zur Zusammensetzung und Konstituierung der regierungsrätlichen Sportkommission ebenfalls auf Verordnungsebene festgelegt werden.

Zu Absatz 1 lit. b):

Der grundsätzliche Rahmen für Beitragszahlungen wird in § 10 festgelegt. Der Regierungsrat soll schliesslich ebenfalls per Verordnung festlegen können, über welche Förderbeiträge und/oder in welchem Umfang er die Entscheidkompetenz an die zuständige Abteilung übergeben will.

Zu Absatz 1 lit. c):

Das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) bildet einen wichtigen Kernpunkt des vorliegenden Gesetzes. Sehr wichtig ist die damit geschaffene kantonale Steuerungsmöglichkeit, die Sportanlagen regional zu koordinieren und auf die räumliche Entwicklung gemäss kantonalem Richtplan abzustimmen (§ 5 Abs. 1). Das KASAK verbindet die Verpflichtung der Gemeinden, dem Kanton die entsprechend notwendigen Angaben zu liefern.

Zu Absatz 1 lit. d):

Die Sportkommission (§ 14) soll wie bisher vom Regierungsrat gewählt werden, der zudem per Verordnung im Wesentlichen über die Zusammensetzung und deren detaillierteren Aufgaben bestimmen wird (lit. a).

§ 13 Zuständige Abteilung**Zu Absatz 1 lit. a) bis lit. d)**

Diese Aufgaben entsprechen dem Status quo.

Zu Absatz 1 lit. e):

Eine entsprechende explizite Regelung findet man auch in den Sportgesetzen anderer Kantone.

§ 14 Sportkommission

Gemäss geltender Rechtsgrundlage (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) ist die regierungsrätliche Sportkommission beratendes Organ des Regierungsrats und des Departements BKS in Belangen des Sports und bezüglich des Vollzugs der Swisslos-Sportfonds-Verordnung (SLSFV). Die Sportkommission setzt sich aus neun bis elf Mitgliedern zusammen, die durch den Regierungsrat gewählt sind. Der Leiter beziehungsweise die Leiterin der Sektion Sport gehört der Sportkommission von Amtes wegen an, zusätzlich sind die anderen vier kantonalen Departemente mit je einer Person vertreten. Kantonale Kommissionen sind im Geltungsbereich der kantonalen Spesenerlasse enthalten, weshalb keine weitergehende Regelung erforderlich ist.

Zu Absatz 1:

Im Gesetz sollen nur die wichtigsten Punkte geregelt werden. So wird in Absatz 1 nur die Anzahl der vorgesehenen Mitglieder festgehalten. Alles Übrige regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe gemäss § 12 Abs. 1 lit. a.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird nur die Grundaufgabe genannt. Die Details werden auf Verordnungsebene durch den Regierungsrat festgelegt (§ 12 Abs. 1 lit. a).

§ 15 Datenschutz

Der Datenschutz erhält mit der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche einen ständig wachsenden Stellenwert. Der Vollzug der unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben in der Sport- und Bewegungsförderung bedingt die Bearbeitung und teilweise auch die Bekanntgabe von Personendaten an verschiedene Akteure und Stellen. Das Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG) vom 19. Juni 2015 (SR 415.1) regelt zwar auch Datenbearbeitungen durch Kantone, Gemeinden und Dritte, aber nur so weit die Datenbearbeitungen in den Informationssystemen des Bundes erfolgen (für den Sport: Nationale Datenbank Sport (NDS)). Für anderweitige Bearbeitungen von Personendaten im Zusammenhang mit der kantonalen Sport- und Bewegungsförderung ist im Sportgesetz eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen. Dies kann durch eine klar und genügend bestimmte Umschreibung der datenschutzrelevanten Aufgaben oder durch konkrete Regelungen erreicht werden (vgl. §§ 8 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)).

Ergänzend zur Aufgabenbeschreibung in § 13 wird mit § 15 eine spezifische Datenschutznorm im E-SportG verankert, welche im Wesentlichen auf besonders schützenswerte Personendaten fokussiert ist und deshalb auch die verschiedenen Zwecke und den möglichen Kreis der Betroffenen exakter umschreibt.

Zu Absatz 1 lit. a):

In Litera a) geht es vor allem um mutmassliche Dopingvergehen, die näher untersucht und dabei allfällige Massnahmen ergriffen und weitergemeldet werden müssen. Zusätzlich geht es um Fälle, bei denen Hinweise auf problematische Vorgänge im Trainingsbetrieb zu Tage treten oder den zuständigen Stellen direkt gemeldet werden. Psychische und physische, inklusive sexuelle Übergriffe sollen so rasch und entschieden geklärt werden können, ohne dass dem Kampf dagegen kaum überwindbare datenschutzrechtliche Hürden im Wege stehen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei in denjenigen Sportbereichen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, aber auch ganz generell im Spitzensport, der wegen des grossen Leistungsdrucks besonders anfällig ist für Verletzungen sportethischer Grundsätze (§ 3), worauf in dieser Regelung ausdrücklich Bezug genommen wird.

Zu Absatz 1 lit. b):

In Litera b) sind insbesondere Gesundheitsdaten betroffen. Bei solchen Datenbearbeitungen wird zwar vieles über entsprechende Formulare und damit häufig im Einverständnis der Betroffenen geschehen (beispielsweise Meldung zu Allergien). Es ist aber einfacher, wenn bei der Weitergabe nicht immer wieder neu danach gefragt werden muss.

Zu Absatz 1 lit. c):

In Litera c) geht es ebenfalls um Gesundheitsdaten, hier spezifisch in Bezug auf den Nachwuchssport, um die Förderung gezielter Steuern und ausgestalten zu können.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Norm entspricht den üblichen Inkrafttretensregelungen. Da vor der Inkraftsetzung auch noch die Verordnungen angepasst oder gar totalrevidiert werden müssen, macht es Sinn, dass der Regierungsrat in seiner Funktion als Ordnungsgeber den genauen Zeitpunkt bestimmt.

Da es sich beim vorliegenden Gesetz um einen völlig neuen, also auch inhaltlich neuen Erlass handelt, erübrigen sich Übergangsbestimmungen. Ebenso wenig sind so genannte Fremdänderungen in anderen Gesetzen vorzunehmen.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Aus der Einführung des Sportgesetzes ergibt sich kurz- bis mittelfristig keine Notwendigkeit zur Schaffung neuer Stellen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen sieht das Sportgesetz gemäss § 10 Abs. 2 eine Rechtsgrundlage vor, um die kantonale Sportförderung im Bedarfsfall und bei Vorhaben von besonderem kantonalem Interesse auch mit ordentlichen Mitteln unterstützen zu können, sofern der Swisslos-Sportfonds keine ausreichenden Mittel enthält. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung hängen von der Realisierung von Grossprojekten, allfälligen Schwerpunktprogrammen und der Ertragssituation des Swisslos-Sportfonds ab. Ein wesentlicher Grundsatz bei dieser neuen Rechtsgrundlage gemäss § 10 Abs. 2 ist, dass eine allfällige Finanzierung aus ordentlichen Mitteln immer subsidiär zum Swisslos-Sportfonds erfolgen würde und nur im Falle eines kritischen Fondsbestands respektive einer zu geringen Handlungsreserve zur Anwendung käme. In den kantonalen Aufgaben- und Finanzplänen (AFP) 2024–2027 und 2025–2028, welche Budget- und Planjahre nach Inkrafttreten des Sportgesetzes umfassen, sind keine zusätzlichen ordentlichen Mittel zugunsten der Sportförderung eingestellt beziehungsweise vorgesehen.

Mit separaten Finanzbeschlüssen des Regierungsrats oder des Grossen Rats zulasten der ordentlichen Rechnung kann die Abhängigkeit vom Sportfondsbestand in Zukunft entschärft und die notwendige Flexibilität erreicht werden, damit der Kanton bei wichtigen Vorhaben im Sportbereich als verlässlicher Partner gegenüber den Gemeinden und den Sportverbänden auftreten kann. Es ist davon auszugehen, dass die im Sportbereich eingesetzten finanziellen Mittel aufgrund der erwähnten positiven Effekte (Gesundheit, Integration, Sozialisation) eine sehr positive gesamtgesellschaftliche Hebelwirkung entfalten. Oder anders formuliert: Dass der gesamtgesellschaftliche Nutzen der für den Sport eingesetzten Mittel den direkten Nutzen für den Sportbetrieb deutlich übersteigt.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Der Sport leistet insgesamt einen Beitrag von 1,7 % zum Bruttoinlandprodukt (BIP) und 2,4 % zur Gesamtbeschäftigung der Schweiz. Diese, die ehrenamtliche Arbeit nicht berücksichtigenden Prozentwerte dürften für den Kanton Aargau zwar etwas tiefer liegen (verhältnismässig wenig Tourismus, kaum wertschöpfungsstarke Sportgrossanlässe), dennoch ist der Sport auch für die Aargauer Wirtschaft von Relevanz.

Mehr Sportinfrastruktur und attraktivere Sportanlagen tragen dazu bei, dass die Wertschöpfung gesteigert werden kann. Insbesondere wird dadurch die Durchführung von Sportanlässen ermöglicht, was der Wirtschaft und dem lokalen Gewerbe die Generierung von zusätzlichen Einnahmen ermöglicht.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Integration von Menschen und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts sind neben dem gesundheitlichen Aspekt anerkannte positive Effekte des Sports. Eine wirkungsvolle kantonale Sportförderung schafft gute Rahmenbedingungen und unterstützt gezielt dort, wo die Nachfrage und die daraus resultierende positive gesellschaftliche Wirkung am grössten sind. Der Kanton kann beispielsweise dazu beitragen, dass notwendige Sportinfrastrukturen verfügbar sind und ausreichend ausgebildete Leitungspersonen zur Verfügung stehen. Sportvereine spielen eine zentrale Rolle, indem sie als integrative Gemeinschaftsplattformen Menschen verschiedener Hintergründe zusammenführen und so den sozialen Zusammenhalt stärken. Die Aktivitäten der Sportvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verstärkung und Verbreitung der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports. Hinzu kommt die gesellschaftliche Relevanz sportlicher (Gross-)Veranstaltungen und deren Bedeutung für die Gesamtgesellschaft.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die staatliche Sportförderung wird oft primär mit gesundheitlichen und sozialen Vorteilen assoziiert. Doch sie bietet auch bedeutende ökologische Vorteile, die das Potenzial haben, Umwelt und Klima positiv zu beeinflussen. Die mit dem Sportgesetz angestrebte engere raumplanerische Koordination soll zu einer besseren Abstimmung der Akteure und damit zu weniger Flächenverbrauch führen. Die Förderung von Sportveranstaltungen und -anlagen im Kanton Aargau dient dazu, dass weniger Menschen für sportliche Aktivitäten weite Strecken zurücklegen müssen. Dies reduziert den motorisierten Individualverkehr und damit verbundene CO₂-Emissionen. Darüber hinaus kann die staatliche Unterstützung im Sportbereich dazu beitragen, grüne Technologien und nachhaltige Praktiken zu fördern. Investitionen in energieeffiziente Beleuchtung und Heizsysteme für Sportanlagen, die Nutzung von Regenwasser für die Rasenpflege in Stadien oder die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Sportzentren sind Beispiele für Massnahmen, die sowohl die Umwelt schützen als auch langfristig Kosten sparen. Darüber hinaus kann die Sportförderung ganz generell zur Bildung und Sensibilisierung in Bezug auf Umweltthemen beitragen. Sportveranstaltungen bieten eine Plattform, um das Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu schärfen, etwa durch Kampagnen für Abfalltrennung und -vermeidung oder durch die Förderung von Sportarten, die ohne motorisierte Hilfsmittel auskommen. Abschliessend unterstützt die Sportförderung auch die gesellschaftliche Wertschätzung für Natur und Freiräume. Wenn Menschen durch sportliche Aktivitäten einen Bezug zur Natur entwickeln, steigt auch ihre Bereitschaft, sich für deren Schutz einzusetzen. Dies kann zu einem verstärkten Engagement in Umweltschutzprojekten oder zu einem verantwortungsvolleren Umgang mit natürlichen Ressourcen im Alltag führen.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Schaffung eines Aargauer Sportgesetzes anerkennt der Kanton die zentrale Rolle der Gemeinden in der Sportförderung, indem er die Sportförderung als eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und den Gemeinden festlegt und ihnen dadurch eine zusätzliche indirekte Rechtsgrundlage für die lokale Sportförderung gibt. Die Verpflichtung, dem Kanton Daten über die lokale Sportinfrastruktur zur Verfügung zu stellen, bildet eine wesentliche Grundlage für ein ganzheitliches kantonales Sportanlagenkonzept. Die daraus abgeleiteten Fördermassnahmen werden wiederum den Gemeinden zugutekommen. Je nach Ausgestaltung der zukünftigen Unterstützung der Sportbauten und -anlagen aus dem Swisslos-Sportfonds können die Beiträge gegenüber der heutigen Praxis angepasst werden: während die Gemeinden bei der Lancierung von inhaltlichen Schwerpunktprogrammen von höheren kantonalen Beiträgen profitieren würden, entfielen die Unterstützung von lokalen Sportbauten und -anlagen, falls die Standortgemeinde nicht an einem regionalen Sportanlagenkonzept beteiligt wäre.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zu Bund und zu anderen Kantonen

Der Aargau setzt auf Gesetzesstufe die Zielsetzungen und Massnahmen des nationalen Sportförderungsgesetzes um, da der Bund nicht nur bei J+S und im Geldspielbereich auf den Vollzug durch die Kantone angewiesen ist, sondern auch in vielen weiteren Förderbereichen. Direkte Auswirkungen des zukünftigen Aargauer Sportgesetzes auf den Bund und die anderen Kantone sind nicht zu erwarten.

8. Wirkungsprüfung

Die kantonale Sportförderung auf Kantonsebene beruht auf der Umsetzung der Bundesgesetzgebung (J+S, Geldspielgesetzgebung) und vielfältigen Fördermassnahmen. Diese Massnahmen sind konsistent mit der Sportförderungs politik des Bundes und werden in vielen Kantonen ähnlich umgesetzt. Die Sektion Sport verfügt über umfangreiche Daten sowohl zu den Leistungen (Angeboten) als auch zu den Wirkungen (vor allem Nachfrage), was ein laufendes Monitoring der kantonalen

Sportförderung erlaubt. Zudem steht die Sektion Sport in engem Austausch mit Verbänden und erhält so Rückmeldungen, die ebenfalls eine laufende Wirkungsüberprüfung ermöglichen. Falls diese Daten und Rückmeldungen Handlungsbedarf aufzeigen, wird für den entsprechenden Bereich eine vertiefte Wirkungsanalyse durchgeführt. Eine solche punktuelle Wirkungsprüfung wurde 2020 beim kantonalen Leistungssportkonzept durchgeführt. Aktuell ist eine ähnliche Prüfung bei den leistungs-sportunterstützenden Schulmodellen in Vorbereitung.

9. Weiteres Vorgehen

Anhörung zum Aargauer Sportgesetz	23. Februar – 22. Mai 2024
Regierungsrat: Botschaft 1. Lesung	3. Quartal 2024
1. Lesung Grosser Rat	4. Quartal 2024
Regierungsrat: Botschaft 2. Lesung	1. Quartal 2025
2. Lesung Grosser Rat	2. Quartal 2025
Referendumsfrist	2./3. Quartal 2025
Inkraftsetzung (voraussichtlich)	1. Januar 2026

Beilage

- E-SportG